

ANFORDERUNGEN AN GESELLSCHAFTER DES HOLZRING

- Der Inhaber ist möglichst selbst mit tätig.
- Die Unternehmensform darf nicht konzernmäßig strukturiert sein. Einzelfirmen, Handelsgesellschaften nach HGB und Kapitalgesellschaften sind zulässig.
- Genossenschaften oder Vereine können nicht Mitglied sein.
- Das Unternehmen muss in seinem regionalen Markt zu den Marktführern gehören.
- Der Umsatzschwerpunkt liegt im klassischen Großhandel.
- Die Handelswaren sind vornehmlich Holz- oder holzverwandte Produkte.
- Der Verkaufsumsatz im Vorjahr der Aufnahme muss mindestens 7,5 Mio. € betragen haben.
- Der Einkaufsumsatz mit im HOLZRING gelisteten oder zu listenden Lieferanten muss mindestens ein Potential von 3 Millionen € p. a. haben.
- Die Teilnahme an der HOLZRING-Zentralregulierung ist zwingend.
- Das Unternehmen muss eine Förderung des kooperativen Unternehmenszweckes im Sinne der Satzung des HOLZRINGS erwarten lassen und zur aktiven Mitarbeit bereit sein.